

Jahresbericht 2012

Jahresbericht 2012

Gliederung

1) Zusammenfassende Darstellung der Arbeit des Landesbeirates	3
2) Die Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg	4
3) Die Zukunft der Abschiebungshafteinrichtung	5
4) Krankenversorgung	6
5) Traumatisierte und sonstige psychisch kranke Inhaftierte	6
6) Nutzung der Beruhigungszelle und des besonders gesicherten Haftraumes	7
7) Fallschilderungen	8
8) Rechtliche Aspekte der Abschiebungshaft	10
9) Statistische Angaben zur Abschiebungshaft	12
10) 10 Jahre Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft	18
Anhang (Stellungnahme des Landesbeirates zur Konzeption für die AHE RD)	21

1) Zusammenfassende Darstellung der Arbeit des Landesbeirates

Der Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein wurde im Februar 2003 gebildet.

Im Jahr 2012 gehörten ihm an:

Herr Dr. Manfred Berger, Frau Astrid Damerow, Herr Hajo Engbers, Herr Hans-Joachim Haeger, Frau Doris Kratz-Hinrichsen und Herr Stefan Schmidt.

Vorsitzender des Landesbeirates ist Hans-Joachim Haeger, stellvertretende Vorsitzende ist Doris Kratz-Hinrichsen.

Die Aufgaben des Landesbeirates ergeben sich aus § 18 der Richtlinien für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein. Danach wirkt der Landesbeirat mit bei der Betreuung der Abschiebungsgefangenen und unterstützt die Justizverwaltung durch Anregungen und Vorschläge. Darüber hinaus verstehen die Mitglieder des Landesbeirates ihre Aufgabe als einen Dienst für die Menschenwürde jedes einzelnen Menschen.

Im Jahr 2012 haben in der Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg neun Sitzungen des Landesbeirates stattgefunden. Ihre wesentlichen Inhalte sind jeweils protokolliert worden.

Es hat sich bewährt, dass in der Regel Vertreterinnen bzw. Vertreter des Innen- und des Justizministeriums am Anfang an den Sitzungen teilnehmen. Zusätzlich nehmen in der Regel auch ehren- oder hauptamtlich in der Abschiebungshafteinrichtung tätige Beraterinnen oder Berater an den Sitzungen des Landesbeirates teil.

In der zweiten Jahreshälfte hat der Landesbeirat sich in seinen Sitzungen mehrfach mit der neuen Konzeption der Abschiebungshafteinrichtung beschäftigt. Eine Stellungnahme hierzu ist am 07.01.2013 vorgelegt worden. Sie findet sich im Anhang zu diesem Bericht.

Zwischen den Sitzungen gab es Kontakte zwischen der örtlichen Leiterin der Abschiebungshafteinrichtung, Frau Heike Kock, und dem Vorsitzenden des Beirates. Der Vorsitzende des Landesbeirates besucht die Abschiebungshafteinrichtung fast wöchentlich, gelegentlich auch die stellvertretende Vorsitzende. Dadurch ist es zu vielen Gesprächen mit Häftlingen gekommen.

Ebenfalls in der zweiten Jahreshälfte fand ein Gespräch mit der Bundespolizeidirektion und VertreterInnen der Bundespolizeiaußenstellen in der Abschiebungshafteinrichtung statt. Die jährlichen Gespräche mit der Bundespolizei haben sich bewährt.

Am Tag der Menschenrechte (10.12.12) besuchten VertreterInnen der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland in allen drei Bundesländern (Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern) die drei Abschiebungshafteinrichtungen.

In Rendsburg waren der Schleswiger Bischofsbevollmächtigte Herr Gothart Magaard und der Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein, Herr Thomas Drope, in die Hafteinrichtung gekommen, um mit den Bediensteten und Inhaftierten Gespräche zu führen. Herr Magaard setzte sich in einer anschließenden Presseerklärung dafür ein, dass traumatisierte Flüchtlinge nicht in Abschiebungshaft genommen werden. Besondere Sorge mache ihm, dass Jugendliche inhaftiert werden. Er gab zu bedenken, dass Abschiebehaftanstalten grundsätzlich problematische Einrichtungen seien und begrüßt, dass die neue Landesregierung die Rendsburger Einrichtung schließen will. Er betonte weiterhin, dass sich Leitung und Mitarbeitende der Einrichtung bemühen, die Situation der Abschiebehäftlinge so menschenwürdig wie möglich zu gestalten. Dieser Besuch wurde durch den Vorsitzenden und die

stellv. Vorsitzende des Landesbeirates und die ehrenamtliche Beraterin des Flüchtlingsrates begleitet.

2) Die Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg

Die Abschiebungshafteinrichtung des Landes Schleswig-Holstein in Rendsburg ist im Gebäude der ehemaligen Jugendarrestanstalt eingerichtet worden. Sie ist mit einer festen Außenmauer umgeben und gesichert. Außerhalb des Gebäudes – innerhalb der Anstaltsmauer – befinden sich Sport- und Freizeitbereiche sowie ein weiterer Hof für den täglichen Aufenthalt im Freien. Die Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg ist zuständig für männliche Abschiebungsgefangene über 16 Jahre.

Es stehen insgesamt 43 Hafträume zur Verfügung. Die Höchstbelegung ist auf 56 Gefangene festgelegt. Bei der Unterbringung werden Wünsche auf Einzelunterbringung berücksichtigt. In der Regel sind zusätzlich 2 – 3 Strafgefangene aus der Justizvollzugsanstalt Kiel als sogenannte Hausarbeiter zur Arbeit eingesetzt und dort untergebracht.

Die auf zwei Etagen verteilten Hafträume sind alle mit einem Fernseher ausgestattet.

Über eine Satellitenanlage können insgesamt 20 Sender empfangen werden.

Die Hafträume sind von 07.30 Uhr – 12.45 Uhr und 14.00 Uhr – 20.30 Uhr geöffnet. Zusätzlich erfolgt – abweichend von der Hausordnung - unmittelbar vor der Kostausgabe ein u. a. der Vollzähligkeitskontrolle dienender Einschluss. Nachdem alle Inhaftierten ihre Kost erhalten haben, werden unverzüglich alle Hafträume wieder geöffnet.

Es besteht täglich die Möglichkeit zum Aufenthalt im Freien. Die Gefangenen können die Hafträume mit einem eigenen Schloss während der Aufschlusszeit verschlossen halten.

Es sind frei zugängliche Kartentelefone installiert. Gespräche können mittels Telefonkarten geführt und empfangen werden.

Im Jahr 2012 sind 356 Telefonkarten an die Abschiebungsgefangenen verkauft worden. Telefonkarten und Tabakwaren können in der Einrichtung erworben werden.

Mittellose Gefangene erhalten auf Antrag Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Die Belegung in der Abschiebungshafteinrichtung zeigt im Jahr 2012 mit insgesamt 317 Häftlingen einen Anstieg der Gesamtzahl der Inhaftierten (Vorjahr 2011 – 288 inhaftierte Personen, 2010 – 309 inhaftierte Personen). Im Jahr 2012 erhielten die Abschiebungshaftgefangenen insgesamt 87mal (Vorjahr 2011 234-mal, Jahr 2010 349-mal) Besuch von Angehörigen oder persönlichen Bekannten.

Die Beaufsichtigung und Betreuung erfolgt durch Beamte des Allgemeinen Vollzugsdienstes, die durch Mitarbeiter eines privaten Sicherheitsdienstes unterstützt werden. Dieses Modell hat sich auch im Jahr 2012 bewährt.

Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde hat im Jahr 2012 mit einer unabhängigen Beraterin die Sozialberatung wahrnehmen können. Die Inhaftierten haben die Möglichkeit, dort ihre Fragen und Anliegen vorzutragen und um Hilfestellung zu bitten. Dieses Angebot wird von den Inhaftierten angenommen und geschätzt.

Zusätzlich bieten nach Bedarf das Landesamt für Ausländerangelegenheiten und eine ehrenamtlich tätige Beraterin des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein Sprechstunden an.

Regelmäßig hat das Beiratsmitglied Herr Engbers die Abschiebungshafteinrichtung für Gespräche mit einzelnen Häftlingen aufgesucht.

Die Zusammenarbeit mit der Leitung der Abschiebungshafteinrichtung, Herrn Dose und Frau Kock, hat der Landesbeirat auch im Jahr 2012 als von gegenseitigem Respekt und von Vertrauen geprägt erlebt.

Der Arbeitskreis Abschiebungshaft in der Evangelisch-Lutherischen Christkirchengemeinde in Rendsburg-Neuwerk leistet weiterhin seinen wöchentlichen Besuchsdienst in der Abschiebungshafteinrichtung. Hier können Gespräche bei Kaffee und Gebäck in der Regel in Deutsch, Englisch, Französisch und Russisch geführt werden. Darüber hinaus kauft ein Mitglied des Arbeitskreises regelmäßig für die Inhaftierten nach ihren Wünschen zusätzliche Nahrungs- und Genussmittel für den persönlichen Gebrauch ein. Der Landesbeirat schätzt diesen Dienst neben den verschiedenen anderen Angeboten weiterhin als einen sehr wichtigen Beitrag für die Atmosphäre in der Abschiebungshafteinrichtung ein.

Der Ev. Pastor, Herr Dr. Martin Hagenmeier, ist ebenfalls regelmäßig in der Abschiebungshafteinrichtung für die Bediensteten und Inhaftierten als Seelsorger tätig.

3) Die Zukunft der Abschiebungshafteinrichtung

Der Koalitionsvertrag von 2012 der neuen schleswig-holsteinischen Landesregierung stellt unter Abschnitt VII.6 die Schließung der Abschiebungshafteinrichtung in Aussicht.

Darin heißt es Zitat: *„Wir wollen einen Paradigmenwechsel in der Abschiebepolitik. Wir halten Abschiebehaft grundsätzlich für eine unangemessene Maßnahme und werden uns deshalb auf Bundesebene für die Abschaffung der Abschiebehaft einsetzen. Bis zu einer Änderung der bundesrechtlichen Vorgaben wird die Abschiebehaft in Schleswig-Holstein nach Maßgabe folgender Grundsätze vollzogen: Da die Abschiebehaft weder eine strafrechtliche Sanktion ist noch eine Gefährdung der Bevölkerung von den Ausreisepflichtigen ausgeht, ist sie humanitär, sozial und medizinisch gerecht zu gestalten. Betroffenen dürfen nur Beschränkungen auferlegt werden, die für die Durchführung der Verwaltungsmaßnahme zwingend erforderlich sind. Die nach dem Aufenthaltsgesetz bestehenden Ermessensspielräume bei der Verhängung und der Durchführung von Abschiebungshaft sind so anzuwenden, dass den humanitären Grundsätzen Rechnung getragen wird. Die Abschiebungshaftanstalt Rendsburg wird geschlossen. Die Inhaftierung in einer JVA ist nicht zulässig. Die Unterbringung erfolgt, wenn kein milderes Mittel zur Verfügung steht, künftig in einer hierfür geeigneten geschlossenen Einrichtung. Unbegleitete Flüchtlinge unter 18 Jahren sind in die Obhut des zuständigen Jugendamtes zu geben.“* Zitatende (Koalitionsvertrag Schleswig-Holstein 2012 – 2017)

Dies hat der Landesbeirat mit großer Aufmerksamkeit zur Kenntnis genommen. Er begrüßt den politischen Willen, stimmt den dort formulierten Grundsätzen ausdrücklich zu und unterstützt den Prozess der Abschaffung der Abschiebungshaft.

4) Krankenversorgung

Die medizinische Grundversorgung in der Abschiebungshafteinrichtung wird durch den Arzt der JVA Kiel Herrn Dr. Jedamski wahrgenommen. Er führt die Aufnahmeuntersuchungen durch und steht mit festen Sprechzeiten und nach Bedarf in Rendsburg zur Verfügung.

Niedergelassene Fachärzte und gegebenenfalls das Rendsburger Krankenhaus übernehmen die weitergehende Versorgung.

So gab es im Rahmen der körperlichen Erkrankungen keine gravierenden Probleme.

Ein Patient hätte nach Empfinden des Beirats einer intensiveren Diagnostik und Therapie bedurft. Er war vorübergehend im Vollzugskrankenhaus in Hamburg stationär behandelt worden. Bisherige Maßnahmen in der Schweiz und in Oslo waren vom Patienten unterbrochen worden, er wurde nach Norwegen abgeschoben.

Im psychischen Bereich liegt eine weit komplexere Situation vor. Dies ergibt sich schon aus der jeweiligen Biographie der Abschiebehäftlinge mit ihrem meist nicht freiwilligen Aufbruch aus der Heimat, der Familie und der angestammten Kultur. Hinzu kommt die nicht wohlwollende Aufnahme in Europa und in unserem Land. Alles Bedingungen, die psychiatrische und/ oder psychosomatische Erkrankungen hervorbringen, verstärken oder erneuern können. Dies bedeutet, dass körperliche Symptome häufiger psychisch bedingt oder psychisch moduliert sind. Über- und Untertreibungen führen zu irritierendem irrationalem Verhalten, was für die Betreuenden zu unangemessener Beurteilung führen kann (Einzelheiten siehe unter 5).

Der Landesbeirat fordert daher bei der Aufnahme auch eine fachspezifische Psychodiagnostik, damit gegebenenfalls über eine psychische Begleitung bzw. Psychotherapie fundiert entschieden werden kann. Ergibt sich eine Erkrankung, muss die Inhaftnahme unterbleiben und ein begrenztes Aufenthaltsrecht und eine Behandlung angeboten werden.

5) Traumatisierte und sonstige psychisch kranke Inhaftierte

Die vor Krieg, Folter, Inhaftierungen, Vertreibungen, Bedrohungen und sonstigen existenziellen Gewaltereignissen Schutz suchenden Flüchtlinge scheitern häufig in ihrem Erstaufnahmeland aufgrund komplizierter Asylverfahrensregeln oder fehlender Mindeststandards und suchen dann Schutz und Asyl in einem anderen europäischen Staat. Hier müssen sie scheitern, da die Dublin-II-Verordnung kaum eine erneute Prüfung ihrer Asylgründe zulässt. Viele von ihnen suchen dann über Jahre in verschiedenen Ländern Zuflucht. Sie entwickeln dann ein tiefes Grundgefühl von Schutzlosigkeit und Unerwünschtheit, dass einem Entwurzeltsein nahe kommen kann. In der Kombination von belastenden, traumatischen Erfahrungen und einer anhaltenden existenziellen Unsicherheit und Schutzlosigkeit entwickeln sich bei vielen Flüchtlingen psychische Erkrankungen wie Depressionen, Ängste, belastungsreaktive Beschwerden und Persönlichkeitsstörungen. Aus der Fachliteratur ist bekannt, dass die Prävalenzrate (Krankheitshäufigkeitsrate) bei mindestens 25 % liegt, d.h., dass ein Viertel aller Flüchtlinge und Asylsuchenden in Europa unter den Symptomen einer Posttraumatischen Belastungsstörung, an Angststörungen, an Depressionen leidet oder an psychosomatischen Störungen erkrankt sind. Da die Flüchtlinge, die in Abschiebungshaft kommen, oft unter jahrelanger existenzieller Schutzlosigkeit leiden, ist für sie das Risiko an psychiatrischen, psychischen und psychosomatischen Störungen zu erkranken deutlich erhöht. Im Extrem entwickeln Flüchtlinge im Sinne einer kumulativen und sequentiellen

Traumatisierung eine verzögerte und komplexe Posttraumatische Belastungsstörung oder leiden an verschiedenen Formen von Persönlichkeitsstörungen bis hin zu Persönlichkeitsveränderungen nach Extrembelastung.

Im Jahre 2012 wurden insgesamt 15 Häftlinge psychodiagnostisch untersucht. Die Häftlinge wurden von PsychologInnen und PsychotherapeutInnen aufgesucht und ausführlich interviewt. Bei 10 der 15 Untersuchten zeigten sich psychische Erkrankungen in Form von komorbiden Krankheitsbildern (Mehrfachdiagnosen), häufig traten Posttraumatische Belastungsstörungen zusammen mit depressiven oder somatoformen Störungen auf, oder eine Angsterkrankung bzw. Panikstörung trat in Kombination mit depressiven Beschwerden auf. Bei drei Häftlingen zeigte sich eine deutliche Suizidalität mit Suizidgedanken und –impulsen. Bei 5 Untersuchten zeigte sich eine Einfachdiagnose in Form einer depressiven Anpassungsstörung, bei der allerdings auch Ängste in Kombination mit anderen negativen Gefühlszuständen auftreten können. Anpassungsstörungen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie einen kürzeren Verlauf haben und erst innerhalb der letzten Jahre vor der Haft oder aktuell durch die Haft als Auslöser entstanden sind, aber dennoch – wenn sie längerfristig nicht behandelt werden – das Risiko für die Entwicklung einer anderen schweren psychischen Erkrankungen in sich tragen. Deutlich wurde auch, dass die traumatischen Hintergründe von psychischen Auffälligkeiten und Krankheiten unter den Bedingungen der Abschiebungshaft leicht übersehen werden können. Dazu benötigt es Bedingungen, unter denen ein vertrauensvolles und intensives Gespräch möglich ist, dies aber nicht ohne weiteres in der Abschiebungshaft möglich ist. Alle Abschiebungshäftlinge, die intensiv untersucht werden konnten, wiesen Belastungssymptome auf, d.h. sie zeigten Beschwerden und Symptome, die einen massiven Leidensdruck herrufen können. Bei mindestens 10 der untersuchten 15 Häftlinge war das Ausmaß der Symptomatik krankheitswertig, so dass sie einer Behandlung und einer Therapie bedurft hätten, die aber innerhalb der Abschiebungshaft nicht durchführbar ist. Für traumatisierte Flüchtlinge ist die Gefahr, durch die Abschiebungshaft retraumatisiert zu werden, enorm, aber auch für Flüchtlinge, die an einer depressiven oder ängstlichen Anpassungsstörung leiden, ist die Abschiebungshaft eine so starke Belastung, dass sie eine psychische Empfindsamkeit (Vulnerabilität) entwickeln könnten, welche sie für die Zukunft psychisch weniger widerstandsfähig machen kann. Der Landesbeirat kritisiert weiterhin die unüberwindbaren Hürden und den kaum zu leistenden Aufwand, der erforderlich wäre, um für psychisch Kranke und Traumatisierte einen kurzfristigen Verzicht auf die Abschiebungshaft zu erreichen, um sie einer dringend gebotenen Behandlung zuführen zu können. Für traumatisierte und psychisch kranke Menschen, die nach EU-Recht als besonders schutzbedürftige Flüchtlinge eingestuft werden, sollte bereits bei Aufgriff sichergestellt werden, dass sie nicht in die Abschiebungshaft geraten können. Dazu bedürfte es geregelter psychodiagnostischer Untersuchungen bevor für einen Flüchtling eine Haftanordnung erlassen wird.

6) Nutzung der Beobachtungszelle und des besonders gesicherten Haftraumes

Wenn hier von Beobachtungszellen und von dem besonders gesicherten Haftraum die Rede ist, so ist dies die offizielle Bezeichnung in der Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg. Hierbei geht es um das Grundproblem der Sicherheit, d.h., in erster Linie um Gefahren der Selbst- und Fremdgefährdungen und welche Maßnahmen gegen diese Risiken getroffen werden. Es sind Maßnahmen der Sicherung und der Kontrolle, um akute Gefährdungen zu entschärfen und Risiken zu minimieren. In einigen Einzelfällen konnten die Betroffenen nach solchen Krisen von Beraterinnen, Psychologen oder Ärzten Hilfe und Unterstützungen erhalten. Im Jahre 2012

zeigten sich bei insgesamt acht Häftlingen folgende Krisen: Selbstverletzungstendenzen (5), Gewaltreaktionen gegen andere Personen (1), Hungerstreik (1) und Ausbruchversuch (1). Fünf von ihnen wurden in die JVA Kiel verlegt und kamen dann nach einigen Tagen wieder zurück nach Rendsburg. In den besonders gesicherten Haftraum wurde die Person verbracht, die sich gewalttätig gegen andere verhalten hatte. Die Verlegung in die JVA Kiel kann – wie auch im Fallbericht deutlich wird – als Sanktionsmittel eingesetzt werden, um die Häftlinge zu disziplinieren, denn in der JVA Kiel sind sie isoliert oder von Strafhäftlingen umgeben. Bei der Verlegung in den besonders gesicherten Haftraum muss unmittelbar der Anstaltsarzt hinzugezogen werden, da in diesen Fällen fast immer von einer massiven Eigen- und/oder Fremdgefährdung auszugehen ist. Dies ist unseres Wissens auch geschehen. Die im Vordergrund stehenden Selbstverletzungshandlungen und –tendenzen machen deutlich, dass Flüchtlinge unter Haftbedingungen große Probleme mit ihrer Affektregulation und ihrer inneren Angespanntheit entwickeln und sie unter den Belastungen der Haft in psychische Krisen und Ausweglosigkeitserleben geraten. Die Personenzahl, die von der Verlegung in eine Beobachtungszelle und in den besonders gesicherten Haftraum betroffen war, verringerte sich gegenüber 2011, die Zahl der Verlegungen in die JVA Kiel erhöhte sich dagegen.

7) Fallschilderungen

Herr L., 30 Jahre alt, georgisch-armenischer Herkunft, berichtete, dass er schon bei seiner Verhaftung durch die Bundespolizei Puttgarden angegeben habe, dass er unter Depressionen, Angstattacken und Selbstmordgedanken leiden würde. Er sei Journalist gewesen und habe belastendes Material über Korruption in den höchsten Polizeikreisen gesammelt. Bevor er es veröffentlichen konnte, sei er mit einem Freund zusammen entführt worden. Er habe fliehen können, aber sein Freund sei vor seinen Augen erschossen worden. Auch ihn hätten sie töten wollen. Ihm sei bei der Verhaftung in Deutschland von den Polizisten gesagt worden, er müsse nur für wenige Tage nach Rendsburg, dort würde er in einem „Camp untergebracht“ werden. Bereits in den ersten Tagen seiner Inhaftierung in der Abschiebungshafteinrichtung äußerte Herr L., dass er sich psychisch sehr schlecht fühle, nicht mehr leben wolle und unter heftigen Panikattacken leide. Um ihn besser kontrollieren und versorgen zu können, wurde er für ein Wochenende in die JVA nach Kiel verlegt und als er nach Rendsburg zurück gebracht worden war, seien in einer sogenannten Beobachtungszelle untergebracht worden. Da Herr L. weiterhin psychisch auffällig wirkte, wurde er von einem Psychologen im Abschiebungsgefängnis aufgesucht und es wurde eine psychodiagnostische Untersuchung durchgeführt. Es wurde eine schwere depressive Erkrankung mit Suizidalität und eine Panikstörung diagnostiziert, die in einer ausführlichen Stellungnahme beschrieben und hergeleitet wurde. Die psychodiagnostische Stellungnahme wurde durch den Rechtsanwalt von Herrn L. im Rahmen einer Haftbeschwerde der Bundespolizei und dem Amtsgericht Oldenburg vorgelegt. Die Haftbeschwerde wurde abgelehnt und auch eine ärztliche Untersuchung führte zu der Feststellung einer allgemeinen Reisefähigkeit. Herr L. berichtete von einem Suizidversuch in seiner Heimat, jetzt würde es ihm wieder ähnlich gehen, er könne die Haftsituation nicht mehr aushalten, dauernd würden sich ihm Suizidgedanken aufdrängen. Er könne sich nicht aktivieren, sei sehr nervös, unruhig, gereizt, leide unter Panikattacken, habe keinen Appetit, leide unter Schlafstörungen, sei niedergeschlagen, verzweifelt und hoffnungslos. Insgesamt verschlechterte sich der psychische Allgemeinzustand des Inhaftierten im Laufe der Haft. Als für Herrn L. die Abschiebung ins Dublin-II-Land anstand, sei er über den Termin erst unmittelbar vor der Durchführung, d.h. morgens um 3 Uhr, informiert worden. Er sei dann von der Bundespolizei geweckt und zum Flughafen Hamburg gebracht worden. Herr L. konnte aber nicht wie vorgesehen, abgeschoben

werden, da sich der Flugkapitän aufgrund des persönlichen Eindrucks von Herrn L. weigerte, ihn mitzunehmen. Noch an dem gleichen Tag sei Herr L. erneut in Begleitung seines Rechtsanwalts dem Haftrichter in Lübeck vorgeführt worden. Trotz des Abschiebungsabbruchs sei die Haft um weitere 3 Monate verlängert worden. Wieder sei Herr L. dann in der sogenannten Beobachtungszelle untergebracht worden, um ihn regelmäßig beobachten zu können. Herr L. wurde weiterhin regelmäßig in der Haft von einer Sozialberaterin besucht und unterstützt. Sein gesundheitlicher Allgemeinzustand zeigte sich weiterhin sehr belastet. So berichtete er weiterhin, dass er unter Panikattacken leide, sich niedergeschlagen, erschöpft und verzweifelt fühle. Bei Besuchen in der Zelle zeigten sich deutliche Verschmutzungs- und Verwahrlosungstendenzen. Bei einem zweiten Abschiebungsversuch wurde Herr L. dann doch in das Dublin-Land Schweden zurückgeschoben. Das Landgericht Lübeck habe nach der Abschiebung von Herrn L. entschieden, dass die erste Haftzeit rechtswidrig gewesen sei.

Herr O., ein 21-jähriger Kurde aus dem Irak, berichtete, dass er bei seiner Verhaftung durch Bundespolizisten mehrfach darauf hingewiesen habe, dass er unter Schmerzen und Depressionen leide. Er habe auch auf seine Folter- und Verletzungsnarben an den Unterarmen und an der Stirn hingewiesen. Da sein Vater Anhänger radikaler Islamisten gewesen sei, sei er von dieser Gruppe gezwungen worden, eine Bombe zu deponieren. Als er sich geweigert hätte, sei er eine Woche verschleppt und festgehalten worden, man habe seine Tattoos an den Armen mit einem Messer auszubrennen versucht und ihn dabei verletzt. Er sei in dieser Situation mehrfach mit dem Tode bedroht und geschlagen worden. Seit dem habe er massive psychische Probleme. Nach der Festnahme in Deutschland hätten die Polizisten zu ihm gesagt, dass er nur für ganz kurze Zeit in ein Camp müsse und er von dort aus wieder zurück in sein Dublin-Land geschickt werden würde. Herr O. zeigte sich in der Haft sehr angespannt, so dass er sich gleich zu Beginn seiner Inhaftierung mit einer Rasierklinge selbst verletzte und dann ebenfalls über ein Wochenende nach Kiel in die JVA verlegt wurde, um dann wieder nach Rendsburg zurück verlegt zu werden. Auch Herr O. sei dann nach Rückkehr aus Kiel in der sogenannte Beobachtungszelle des Abschiebungsgefängnis Rendsburg untergebracht worden. Herr O. sei dann von einem Psychologen aufgesucht worden, der ihn untersuchte und eine Posttraumatische Belastungsstörung mit Suizidalität und Zwangssymptomen feststellte. Die Diagnosen wurden in einer psychologischen Stellungnahme dokumentiert und dem Rechtsanwalt von Herrn O. zur Verfügung gestellt. Es kam anschließend zu einem Beschwerdeverfahren beim Landgericht Lübeck. In diesem Verfahren nahm die Bundespolizei Rücksprache mit dem Anstaltsarzt. Dieser habe dann der Bundespolizei mitgeteilt, dass es Anzeichen dafür gäbe, dass der Betroffene ein sog. Borderliner sei, der versuche Aufmerksamkeit zu erregen, um seinen Willen durchzusetzen. Der angegebene Suizidversuch in der Haft stelle aus Sicht des Anstaltsarztes eine oberflächliche Ritzverletzung am Hals dar. Der Betroffene störe durch sein Verhalten den Vollzug in der Abschiebehafteinrichtung, so dass eine Verlegung in die JVA Kiel jederzeit in Betracht kommen könne. Herr O. zeigte sich in der Haft gesundheitlich stark beeinträchtigt, so dass ihm Psychopharmaka verabreicht werden mussten. Trotz der medikamentösen Behandlung verbesserte sich die psychische Verfassung nicht, er zeigte sich weiterhin sehr angespannt, teilweise verwirrt, mit starken ängstlichen und depressiven Beschwerden. Er berichtete von Intrusionen und Flashbacks, in denen er die traumatischen Erfahrungen wieder erlebe, zeigte Überregungssymptome wie vegetative Angstreaktionen, Zittern, motorische Unruhe und Schweißausbrüche. Insgesamt würde er in der Haft unter Suizidgedanken, Schlafstörungen, diffuse Schmerzzustände und Konzentrationsstörungen leiden. Trotz des gesundheitlichen Allgemeinzustandes von Herrn O., der über die ganze Haftzeit stark belastet war, kam es zu keinerlei Konsequenzen. Herr O. berichtete immer öfter, dass man ihm eine Verlegung in die JVA nach Kiel angedroht hätte, wenn er weiterhin so unruhig sei. Aufgrund der obigen Einschätzung der Bundespolizei wurde Herr O.

nach Vorführung beim Haftrichter nicht entlassen, da ihm unterstellt worden sei, er würde seine Beschwerden und Symptome zur Aufmerksamkeitserrregung und Willensdurchsetzung agieren. Der erste Rückführungstermin musste verschoben werden, da zu diesem Zeitpunkt keine Ärzte für die Flugbegleitung zur Verfügung standen. Eine Woche später wurde Herr O. in ärztlicher Begleitung und mit Bundespolizeibeamten in das Dublin Land Norwegen zurückgeführt.

8) Rechtliche Aspekte der Abschiebungshaft

Tätigkeitsdarstellung von Arno Köppen, Rechtsanwalt in Tellingstedt und Mitglied des FRSH e.V. betreffend die AHE Rendsburg

Bei Bedarf, nämlich dann, wenn Betroffene in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg gegenüber den Beraterinnen der Nichtregierungsorganisationen oder gegenüber den Mitarbeiterinnen des Vollzuges in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg den Wunsch auf anwaltliche Hilfe äußern, begeben sich in Absprache mit der Abschiebungshafteinrichtung, wo ich dann in der Regel zusammen mit einem Dolmetscher, aber auch zusammen mit den Beraterinnen Beratungsgespräche mit Betroffenen führe. Hierbei versuche ich mit allen Betroffenen, die Gesprächsbedarf anmelden, zu sprechen. Hierbei lasse ich mir diejenigen Unterlagen, aus denen sich ergibt, auf welcher Grundlage und aus welchen Gründen Abschiebungshaft bzw. Zurückschiebungshaft angeordnet worden ist, zeigen.

Ich sichte dann die Sach- und Rechtslage und erläutere sie den Betroffenen. Sodann wird gemeinsam entschieden, ob und ggf. welche weiteren Schritte eingeleitet werden sollen. Eine bloße Beratung erfolgt hierbei in der Regel pro bono, sofern ich nicht mit der Interessenvertretung beauftragt werde.

Wenn ich von Betroffenen mit ihrer anwaltlichen Interessenvertretung beauftragt werde, lege ich regelmäßig gegen die Anordnung der Ab- bzw. Zurückschiebungshaft Beschwerde ein oder begründe die Beschwerde, sofern die Betroffenen selbst bereits zu Protokoll beim Amtsgericht Beschwerde gegen die Anordnung der Abschiebungshaft eingelegt haben. Zugleich stelle ich für die meist bedürftigen Betroffenen einen Antrag auf Gewährung von Verfahrenskostenhilfe unter meiner Beordnung oder – dann hilfsweise - auf meine Bestellung als berufsmäßiger Verfahrenspfleger.

Wenn ich feststelle, dass die Haftanordnung bereits rechtskräftig geworden ist, prüfe ich, ob Aussichten für einen Haftaufhebungsantrag bestehen und stelle ggf. beim zuständigen Amtsgericht einen derartigen Antrag. Sollte dieser Antrag abgelehnt werden, kann dann gegen diese Entscheidung wiederum Beschwerde eingelegt werden.

An gerichtlichen Anhörungsterminen im Rahmen Beschwerdeverfahren nehme ich dann an der Seite der Betroffenen teil, wenn ich vom Gericht im Wege der Verfahrenskostenhilfe beigeordnet oder zum berufsmäßigen Verfahrenspfleger bestellt worden bin.

Wenn ich mit der Entscheidung des Beschwerdegerichts nicht einverstanden bin, prüfe ich die Erfolgsaussichten einer beim Bundesgerichtshof einzulegenden Rechtsbeschwerde und beauftrage ggf. einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt mit der Rechtsbeschwerdeeinlegung.

Auf diese Weise habe ich inzwischen etliche Entscheidungen zugunsten von Betroffenen erstreiten können, die sich auf die Rechtsprechungspraxis in Schleswig-Holstein dann auch bereits in erheblichem Maße ausgewirkt haben.

So kommt es mittlerweile in Beschwerdeverfahren regelmäßig zu Anhörungen der Betroffenen durch das Beschwerdegericht. Betroffene bekommen den Haftanordnungsantrag der Bundespolizei oder der Ausländerbehörde ausgehändigt und bei schwieriger Sach- und Rechtslage zudem eine schriftliche Übersetzung dieses Haftanordnungsantrages ausgehändigt.

Betroffene bekommen zum Teil bereits beim Verfahren beim Amtsgericht einen Rechtsanwalt beigeordnet, sei es im Wege der Verfahrenskostenhilfe oder als berufsmäßiger Verfahrenspfleger.

Steht der Dublin II-Mitgliedstaat, in den die Zurückschiebung des Betroffenen erfolgen soll, noch nicht fest, so wird „nur noch“ eine vorläufige Freiheitsentziehung beantragt und vom Amtsgericht, sofern die Voraussetzungen vorliegen, angeordnet.

Bei erfolgreichen Beschwerdeverfahren erfolgt dann die Entlassung der Betroffenen aus der AHE. Ist der Betroffene vor der Entscheidung des Beschwerdegerichts bereits aus der Haft entlassen worden, meist durch die Durchführung der Ab- bzw. Zurückschiebungsmaßnahme, dann wird das Beschwerdeverfahren regelmäßig als Feststellungsverfahren mit dem Ziel der Feststellung, dass der Betroffene durch den Haftanordnungsbeschluss in seinen Rechten verletzt worden ist, weiterbetrieben.

Im Falle des Erlasses einer derartigen Feststellungsentscheidung mache ich dann für die Betroffenen - meist gegenüber dem Justizfiskus des Landes Schleswig-Holstein - eine Haftentschädigung geltend.

Bei rechtswidriger Haftanordnung haben Betroffene zudem auch nicht für die Kosten ihrer Inhaftierung aufzukommen. Auch werden dann Betroffenen etwaig eingezogene Geldbeträge dann wieder zurückerstattet.

Zum Teil werde ich von Betroffenen, die gegenüber der Bundespolizei ein Schutzersuchen angebracht haben oder die aus der Haft heraus einen Asylantrag gestellt haben, mit ihrer anwaltlichen Interessenvertretung gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beauftragt. In derartigen Fällen stelle ich wegen der Bedürftigkeit der Betroffenen regelmäßig einen Beratungshilfeantrag. Wird es erforderlich, gerichtliche Schritte einzuleiten, stelle ich für die Betroffenen zugleich einen Prozesskostenhilfeantrag.

Auch in derartigen Verfahren konnten in der Vergangenheit positive Ergebnisse für einzelne Betroffene – so die Anerkennung als politischer Flüchtling oder die Feststellung eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbotes – erreicht werden.

Um derart umfangreiche Tätigkeiten im Sinne der Betroffenen durchzuführen und um die nötige Vertrauensbasis schaffen zu können, ist ein persönlicher Kontakt mit dem Rechtsanwalt nach meiner Erfahrung unerlässlich.

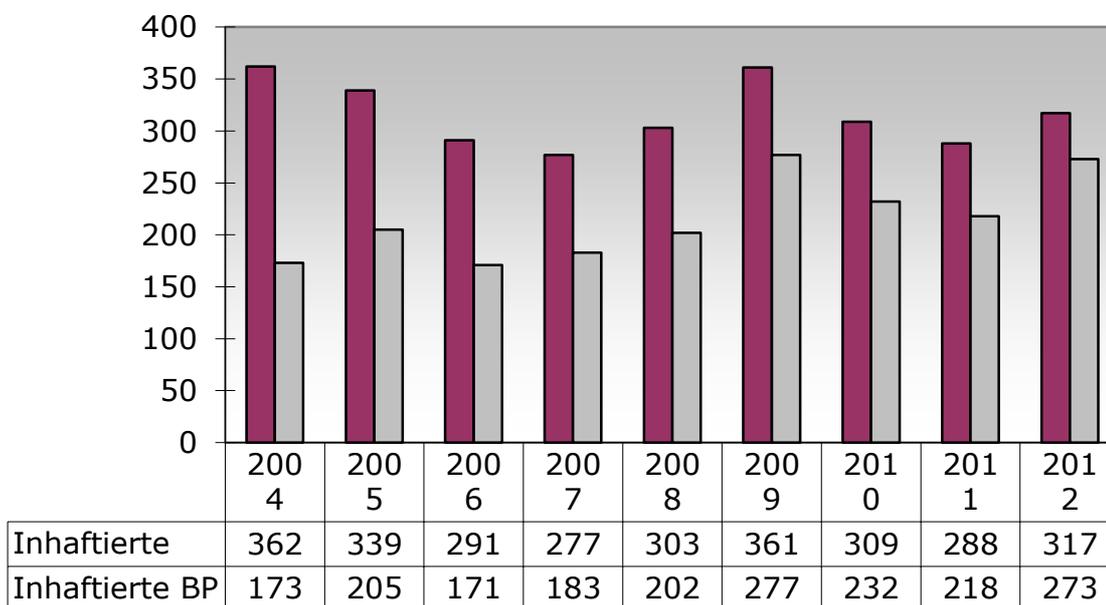
Arno Köppen, 04.04.2013

9) Statistische Angaben zur Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 2012 **317 männliche Personen in der Abschiebungshafteinrichtung Schleswig-Holstein in Rendsburg** inhaftiert, deren Abschiebungen in ein europäisches Drittland oder in das Herkunftsland vollzogen wurden bzw. die entlassen oder in andere Einrichtungen verlegt wurden.

Die Anzahl der Personen zeigt im Vergleich zu den beiden Vorjahren einen Anstieg der Personen, die in Schleswig-Holstein in der Abschiebungshafteinrichtung inhaftiert wurden.

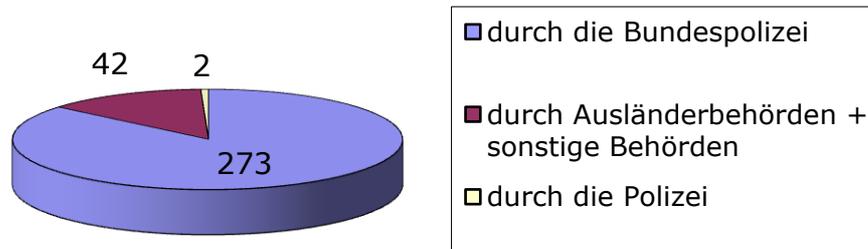
**Anzahl der inhaftierten Personen
in der Abschiebehafteinrichtung Rendsburg
von 2004 - 2012**



Von den 317 Personen, die im Jahr 2012 in der Abschiebungshaft Schleswig-Holstein inhaftiert waren, wurden:

- 273 Personen auf Veranlassung der Bundespolizei,
- 42 Personen auf Veranlassung von Ausländerbehörden und sonstigen Behörden (37 Personen hiervon aus Veranlassung schleswig-holsteinischer Ausländerbehörden) sowie
- 2 Personen auf Veranlassung der Polizei im sogenannten Polizeigewahrsam inhaftiert.

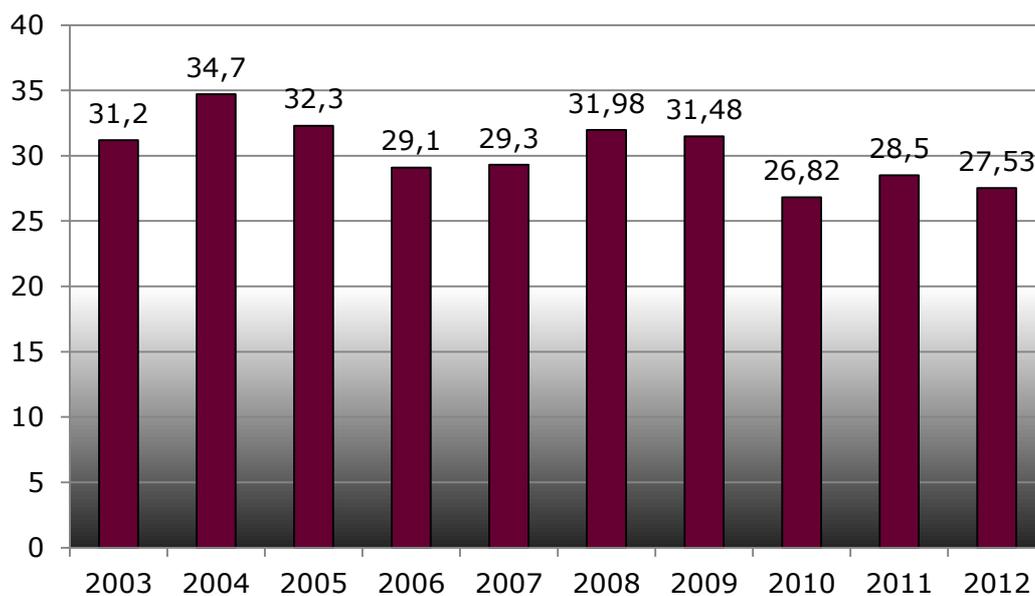
Anzahl der Personen in der Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg 2012



Die **durchschnittliche Verweildauer aller Personen**, die in Rendsburg im Jahr 2012 inhaftiert wurden, betrug **27,53 Tage**.

Dies zeigt im Vergleich zu den Vorjahren ein gleich bleibendes Niveau der durchschnittlichen Haftdauer.

Durchschnittliche Haftdauer aller Abschiebungshaftgefangenen 2003 - 2012 (in Tagen)

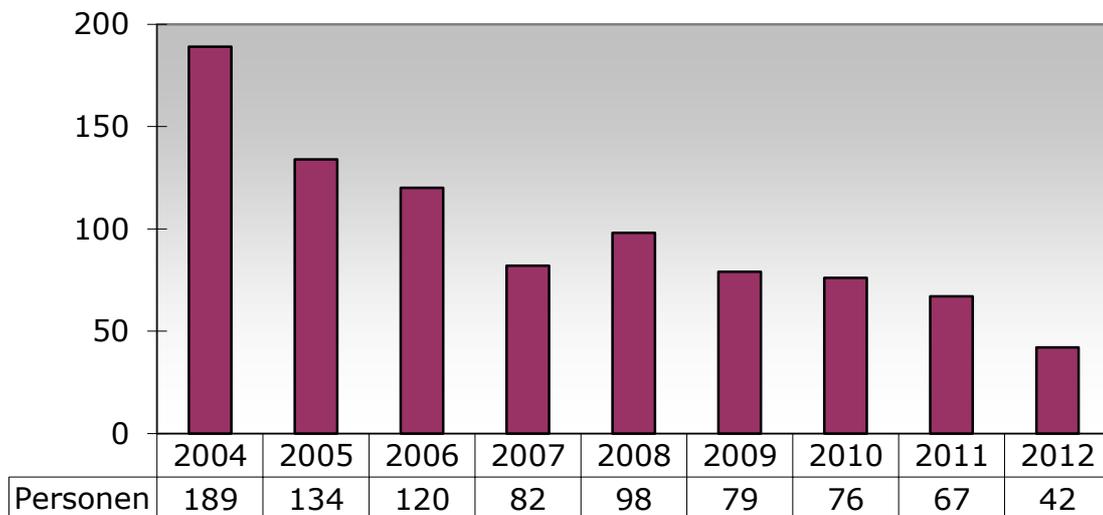


Die Zahl der Personen, die auf Veranlassung der **Bundespolizei** in der Abschiebungshafteinrichtung inhaftiert wurden (insgesamt 273 Personen), ist im Vergleich der letzten Jahre weiterhin prozentual an der **Gesamtzahl** der Inhaftierten **steigend**. So waren es im Jahr 2012 rund **86 % aller in Rendsburg inhaftierten Personen, die von der Bundespolizei aufgegriffen wurden** und nach richterlicher Entscheidung in Abschiebungshaft genommen wurden. Die sogenannten Bundespolizei-Fälle wurden im Jahre 2012 im Durchschnitt 27,99 Tage in Abschiebungshaft inhaftiert, bevor sie in ein europäisches Drittland abgeschoben wurden.

Die Zahl der Personen, die auf Veranlassung von **Ausländerbehörden** im Jahr 2012 in Abschiebungshaft genommen wurden (insgesamt 42 Personen) ist im Vergleich zum Vorjahr weiter rückläufig und macht in der Gesamtschau aller Inhaftierten im Jahr 2012 **weniger als 15 Prozent der Inhaftierten** aus. Die durchschnittliche Verweildauer dieser Personen betrug im Jahr 2012 25,61 Tage und ist gegenüber dem Vorjahr deutlich verringert worden.

Sowohl die Verringerung der Inhaftierungen von Flüchtlingen durch die Ausländerbehörden als auch die Verringerung der durchschnittlichen Haftdauer dieser Personen begrüßt der Landesbeirat sehr.

Anzahl der Personen, die auf Veranlassung von Ausländerbehörden und anderer Behörden inhaftiert wurden in 2004 - 2012



Einzelfälle:

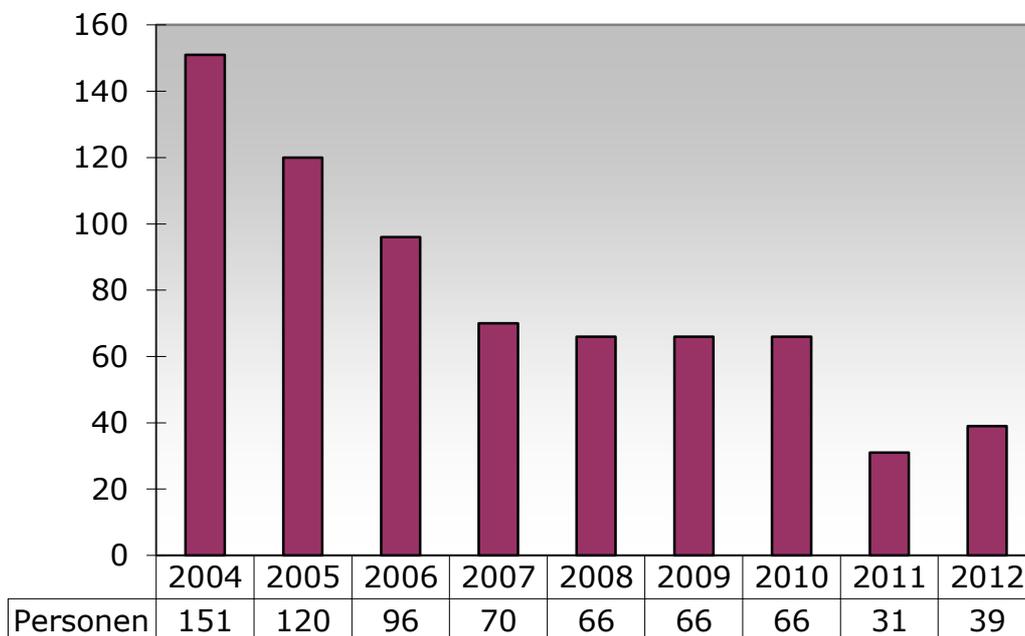
Anders als in den Vorjahren ist bei der Auswertung des Haftverlaufes einzelner Personen aus der Gesamtzahl der Inhaftierten auffällig, dass die Mehrzahl der inhaftierten Personen in der Regel nicht mehr über die Zeit der ersten richterlichen Anordnung hinaus inhaftiert waren. Die Person mit der höchsten Haftzeit war insgesamt 97 Tage in Abschiebungshaft, bevor sie nach Frankreich rückgeführt wurde. In den Vorjahren hatten wir immer wieder Personen, die über 100 Tage und im Einzelfall bis zu 238 Tage (Einzelfall aus dem Jahr 2011) in Haft waren. Im Jahr 2012 waren insgesamt 8 Personen über 60 Tage in Abschiebungshaft.

Insgesamt wurden im Jahr 2012 aus der Abschiebungshafteinrichtung Schleswig-Holstein

- 244 Personen in ein europäisches Drittland zurückgeführt (76,97 %)
- 39 Personen ins Heimatland/Herkunftsland abgeschoben (12,30 %)
- 31 Personen entlassen (9,78 %) und
- 3 Personen in andere Haftanstalten verlegt (0,95 %).

Die Zahl der Abschiebungen ins Heimatland ist auch im Jahr 2012 weiterhin rückläufig.

Anzahl der Personen, die ins Heimatland abgeschoben wurden 2004 - 2012



Die inhaftierten Personen in der Abschiebungshafteinrichtung Schleswig-Holstein kamen im Jahr 2012 aus insgesamt 50 Herkunftsländern.

Die **Hauptherkunftsländer** sind folgende:

- 58 Personen aus Afghanistan (18,30 % aller Inhaftierten)
- 31 Personen aus dem Irak (9,78 % aller Inhaftierten)
- 22 Personen aus Algerien (6,94 % aller Inhaftierten)
- 19 Personen aus Tunesien (5,99 % aller Inhaftierten)
- je 15 Personen aus Georgien und Marokko (4,73 % aller Inhaftierten).

Aus allen weiteren 44 Herkunftsländern waren weniger als 15 Personen je Herkunftsland in der Abschiebungshaft inhaftiert – weniger als 4 % der Inhaftierten.

Auffällig ist nach wie vor der hohe Anteil von Rückschiebungen in die skandinavischen Länder. So werden 53 % aller Rückführungen nach Schweden, Norwegen, Dänemark oder Finnland betrieben.

Neben der Inhaftierung in der Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg/Schleswig-Holstein wurden 2012 in der **Abschiebungshafteinrichtung des Landes Brandenburg in Eisenhüttenstadt** insgesamt **18 Personen aus Schleswig-Holstein** inhaftiert. Hierbei handelt es sich um **sechs Frauen und zwölf Männer**.

Siebzehn Personen wurden auf Veranlassung der Bundespolizei inhaftiert (5 Frauen und 12 Männer) und eine Person auf Veranlassung einer schleswig-holsteinischen Ausländerbehörde (1 Frau). Minderjährige aus Schleswig-Holstein wurden in Eisenhüttenstadt nicht inhaftiert.

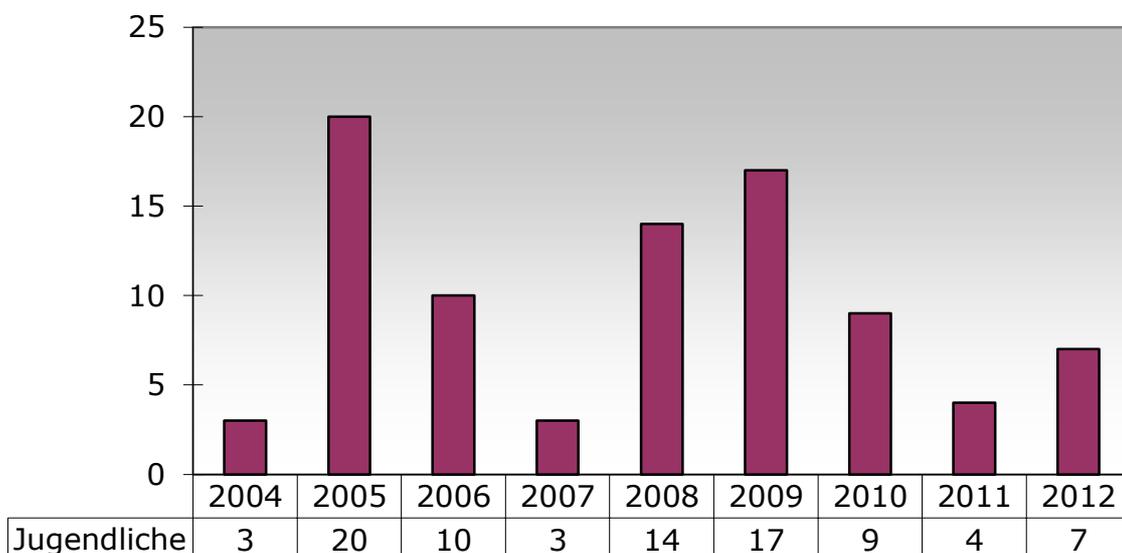
Die Zahl der Inhaftierungen in Eisenhüttenstadt von Personen, in denen Schleswig-Holstein zuständig ist, ist wie im Vergleich zu den Vorjahren angestiegen (im Jahr 2009 wurden in Eisenhüttenstadt insgesamt 9 weibliche Personen aus Schleswig-Holstein inhaftiert, im Jahr 2010 sieben weibliche Personen, im Jahr 2011 acht Personen – sieben Frauen und ein Mann).

Die durchschnittliche Haftdauer betrug für die insgesamt 18 Personen in der Abschiebungshafteinrichtung in Eisenhüttenstadt im Jahr 2012 27,17 Tage. Dies ist ein gegenüber dem Vorjahr ein Anstieg der durchschnittlichen Haftdauer – Vorjahreswerte 2011 – 24 Tage.

Seit dem 01.01.2008 werden auch **männliche Jugendliche im Alter zwischen 16 und 18 Jahren** in der Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg inhaftiert.

Im Jahr 2012 wurden insgesamt **sieben Jugendliche** in der Abschiebungshafteinrichtung Schleswig-Holstein inhaftiert. Im Vergleich zu den Vorjahren ist dies ein Anstieg der Zahlen der inhaftierten Jugendlichen. Der Landesbeirat lehnt die Inhaftierung von Jugendlichen grundsätzlich ab.

**Anzahl der Jugendlichen in Abschiebungshaft
2004 - 2012**



Alle sieben Jugendlichen wurden auf Veranlassung der Bundespolizei inhaftiert:

- sechs Jugendliche auf Veranlassung der Bundespolizei Puttgarden und
- ein Jugendlicher auf Veranlassung einer Bundespolizei Flensburg.

Die Jugendlichen waren im **Durchschnitt 32,14 Tage** in Abschiebungshaft, wobei ein Jugendlicher insgesamt 59 Tage in Abschiebungshaft war, bevor er nach Rumänien abgeschoben wurde. Insgesamt ist festzustellen, dass die Jugendlichen im Durchschnitt länger in Abschiebungshaft waren als die Erwachsenen, obwohl die Inhaftierung von Jugendlichen mit einem besonderen Augenmerk erfolgen soll.

Die Jugendlichen kamen aus folgenden Ländern: Irak, Lybien, Bangladesch, ungeklärt, Guinea, Algerien und wurden alle in ein europäisches Drittland abgeschoben.

Von den sieben Jugendlichen liegt bei einem Jugendlichen ein Gutachten der Uniklinik Kiel vor, dass er mindestens 18 – 21 Jahre alt sei. Ein weiterer Jugendlicher hat sein wahres Geburtsjahr 1991 während der Zeit in der Haft angegeben. Bei einem dritten Jugendlichen ging die Bundespolizei davon aus, dass er älter sei (18 – 20 Jahre).

Insgesamt beziehen sich die Angaben in der Statistik zur Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein auf abgeschlossene Fälle, d.h. auf Angaben, die uns zur Verfügung gestellt wurden und nur die Personen beinhalten, deren Inhaftierung im Jahr 2012 aus den unterschiedlichsten Gründen – wie dargelegt - beendet wurde. Personen, die über den 31.12.12 hinaus in Abschiebungshaft waren, sind nicht berücksichtigt. Berücksichtigt sind jedoch Personen, deren Haftbeginn vor dem 01.01.12 lag und deren Haft nach dem 01.01.12 beendet wurde.

10) 10 Jahre Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft

Seit Januar 1993 betreibt das Land Schleswig-Holstein die Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg. Die erste Sitzung des Landesbeirates fand im Februar 1993 statt. Zwei seiner jetzigen Mitglieder waren von Anfang an dabei. In der Zusammensetzung des Landesbeirates ist es aus verschiedenen Gründen zu Veränderungen gekommen. Ebenso ist es in der Leitung der JVA Kiel und der AHE Rendsburg und der zuständigen Ministerien des Landes zu Veränderungen gekommen.

Veränderungen bei den Themen, mit denen sich der Landesbeirat in den letzten Jahren beschäftigt hat, sind kaum festzustellen. Das ist auch mit Erleichterung festzuhalten. Es hat im Unterschied zu anderen Bundesländern keine Selbsttötungen und nur wenige Versuche der Selbsttötung durch Häftlinge gegeben. Zu offenem Widerstand von Häftlingen ist es nur sehr selten gekommen. Tendenzen der Selbstverletzung durch Verletzungen mit scharfen Gegenständen, Suizidandrohungen oder Verweigerung der Nahrungsaufnahme sind Reaktionen der Inhaftierten, die aufgrund der Machtverhältnisse als aggressive Wendung gegen sich selbst verstanden werden müssen.

Wenn man bedenkt, was den Inhaftierten durch die Verhängung von Abschiebungshaft angetan und zugemutet wird, ist es schon erstaunlich, dass nicht mehr passiert. Ein Mitglied des Deutschen Bundestages hat seine Eindrücke anlässlich eines Besuches in der AHE Rendsburg bezeichnenderweise einmal mit dem Satz zusammengefasst: „Ich würde hier gewalttätig werden“. Erfreulicherweise ist das Konfliktpotenzial im Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein in den letzten zehn Jahren bei weitem nicht ausgeschöpft worden. Es hätte viel schlimmer kommen können.

Es hätte aber auch vieles besser sein können. Aus der Sicht des Landesbeirates war es immer wieder sehr ernüchternd festzustellen, dass an offenkundigen Missständen im Vollzug der Abschiebungshaft - wenn überhaupt - nur sehr schwer etwas geändert werden konnte.

Dabei ist anzuerkennen, dass sich die Vollzugsbediensteten und die in der Abschiebungshaft eingesetzten Mitarbeiter des privaten Wachdienstes insgesamt verantwortungsbewusst, umsichtig und nicht selten auch sehr einfühlsam gegenüber den Häftlingen verhalten haben. In ihrem Dienst stehen sie ständig vor der Herausforderung, all dem standhalten zu müssen, was die Häftlinge an Angst und Schrecken, Kränkungen und Verletzungen erlitten haben und in die Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg mitbringen. Das schafft Druck und birgt die Gefahr der Überforderung. Dabei geht es letztlich auch um Auswirkungen des Systems des Umganges mit Flüchtlingen, das sich auf nationale Gesetzgebung und internationale Verträge stützt und in seinen Grundlagen deutlich erkennbar von Abschottung geprägt ist. Seine Umsetzung führt immer wieder zu Demütigungen. Es missachtet planmäßig mehrere Menschenrechte, insbesondere die Artikel 2, 7, 13, 14 und 22.

Einige spezielle Themen hat der Landesbeirat in den letzten 10 Jahren immer wieder aufgegriffen. Schon in seinem ersten Bericht hat er die Länge der Haftdauer in der AHE Rendsburg beklagt. Sie betrug im Jahr 1993 durchschnittlich 31,2 Tage. 2012 betrug die durchschnittliche Haftdauer 27,53 Tage. Das deutet für die Betroffenen eine gewisse Erleichterung, kann aber bei ernsthafter Betrachtung nicht wirklich zufrieden stellen.

Schon im Jahr 2005 war der Anteil der Abschiebungen in Drittländer mit 49,6 % größer als der Anteil der Abschiebungen ins Heimatland mit 35,4 %. Seitdem ist der Anteil der Abschiebungen

in Drittländer immer weiter gewachsen. Der Landesbeirat hat darum bereits im Jahresbericht 2009 die Frage nach der politischen Legitimation der Abschiebungspraxis in Schleswig-Holstein aufgeworfen. Damals lag der Anteil der Abschiebungen in europäische Drittländer bei 64,5 %. Im Jahr 2012 ist er auf 77,0 % angestiegen. Nur noch 12,3 % der Rendsburger Abschiebungshäftlinge wurden in ihr Heimatland abgeschoben. Immer wieder weist der Landesbeirat darauf hin, dass in Form bilateraler Abkommen beispielsweise mit den skandinavischen Nachbarländern ein Großteil der Rückführungen von Personen ohne die Inhaftierung in Rendsburg durchgeführt werden könnte. Das Abkommen zwischen Schweden und Deutschland wurde von Seiten der schwedischen Behörden vor Jahren aufgekündigt. Hier sieht der Landesbeirat politischen Handlungsbedarf. Durch solche Abkommen könnten aktuell ca. 50 Prozent der Rückführungen ohne die Inhaftnahme in Rendsburg vollzogen werden.

Gegen ein ausdrückliches Votum des Landesbeirates werden seit 2008 regelmäßig Jugendliche in der AHE Rendsburg inhaftiert. In den Jahren 2008 und 2009 waren es 14 bzw. 17 Jugendliche. Seit 2010 sind die Zahlen deutlich gesunken; 2012: neun, 2011: vier und 2010: sieben Jugendliche. Der Landesbeirat will nicht ausschließen, dass diese Entwicklung auch auf sein hartnäckiges Insistieren bei dieser Thematik zurückzuführen ist. Zugleich empfindet er es als erstaunlich, dass es in Schleswig-Holsteinischen Gerichten und Jugendämtern noch immer Personen gibt, die das geltende Recht, nach dem jugendliche Migranten in einer Einrichtung der Jugendhilfe in Obhut zu nehmen sind, missachten.

Nach Wahrnehmung und Einschätzung des Landesbeirates ist die Krankenversorgung in den zurückliegenden Jahren in einer weithin zufriedenstellenden Form vollzogen worden. In seinen Beratungen über einzelne Häftlinge ist der Landesbeirat allerdings auch mehrfach zu dem Ergebnis gelangt, dass man aus humanitären Gründen auf die Inhaftierung schwer kranker Männer verzichten sollte. Offenbar bietet das geltende Recht für Entscheidungen aufgrund humanitärer Erwägungen jedoch keine Möglichkeit.

Immer wieder hat der Landesbeirat auch die nach wie vor unbefriedigende Behandlung traumatisierter Häftlinge thematisiert. Der Landesbeirat ist der Auffassung, dass Abschiebungshaft gegen traumatisierte Personen nicht angeordnet werden darf. Damit sie mit annähernder Wahrscheinlichkeit vermieden werden kann, hat er darum im Jahresbericht 2011 die Einführung einer Untersuchung gefordert, in der bei allen Häftlingen geprüft werden soll, ob eine Traumatisierung vorliegt.

Im Rückblick auf seine zehnjährige Arbeit kommt der Landesbeirates zu dem sehr ernüchternden Ergebnis, dass die politisch gesetzten Rahmenbedingungen für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein innerhalb des Landes nur zu einem kleinen Teil und insgesamt nur schwer zu verändern sind. Auf diesem Hintergrund hat der Landesbeirat mit großer Aufmerksamkeit zur Kenntnis genommen, was die 2012 gebildete Regierungskoalition in ihrem Koalitionsvertrag unter Abschnitt VII.6 erklärt hat. Den dort formulierten Grundsätzen stimmt der Landesbeirat ausdrücklich zu. Er sieht darin nicht zuletzt auch eine wohlthuende Bestätigung seiner immer wieder formulierten Kritik an offenkundigen Mängeln und Missständen.

Ausdrücklich begrüßt der Landesbeirat auch, dass die Justizverwaltung bereits Schritte zur Verbesserung der Haftbedingungen in der AHE Rendsburg eingeleitet hat.

Der Landesregierung wünscht der Landesbeirat für den angestrebten Paradigmenwechsel in der Abschiebepolitik nachhaltigen Erfolg und unterstützt den Prozess. Darüber hinaus bittet der

Landesbeirat unabhängig von ihrer Parteizugehörigkeit alle Mitglieder des Landtages, sich für einen Umgang mit Flüchtlingen einzusetzen, der sich an der Tradition der Menschenrechte messen lassen kann und einem demokratischen und humanen Gemeinwesen würdig ist.

Rendsburg, den 10.04.2013

Hans-Joachim Haeger

Der Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein dankt der
Ev.-Luth. Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk für die Unterstützung
bei der Durchführung von Büroaufgaben
und dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein für die Unterstützung bei der Präsentation
dieses Berichtes.

Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein
Vorsitzender: Hans-Joachim Haeger

über:

Ev.-Luth. Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk
Prinzenstraße 13 – 24768 Rendsburg

Tel: 04331-22442 - Fax: 04331-29081 - e-mail: christkirche-rendsbuerg@gmx.de

Anhang

Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebung in Schleswig-Holstein

Stellungnahme zur Konzeption für die Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg

1) Grundlagen

Der Landesbeirat formuliert seine Stellungnahme auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere der Artikel 1 und 2.

"GG Art 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

GG Art 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden."

2) Schlussfolgerungen

Der Landesbeirat ist grundsätzlich gegen die Durchführung von Abschiebungshaft. Er begrüßt darum ausdrücklich das Vorhaben der amtierenden Landesregierung, Abschiebungshaft durch eine Bundesratsinitiative abzuschaffen.

Das schärfste Sanktionsmittel im deutschen Recht, die Freiheitsentziehung, sollte nicht gegen Personen eingesetzt werden, die lediglich einer Ausreisepflicht nicht nachkommen.

Trotz seiner grundsätzlichen Haltung zur Abschiebungshaft erkennt der Landesbeirat an, dass auf der Grundlage von verfassungsgemäßen Gesetzen in die Freiheit von Menschen eingegriffen werden darf.

Zugleich erhebt er die Forderung, dass Eingriffe in die Freiheit, die mit dem Ziel der Sicherung einer angeordneten und vollziehbaren Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland begründet werden, daran gemessen werden müssen, ob sie für den angegebenen Zweck der Vorbereitung und Sicherung der Ausreise, unverzichtbar erforderlich sind.

Insbesondere muss die Inhaftierung verhältnismäßig und angemessen sein und auf die kürzeste mögliche Dauer beschränkt sein.

3) Einzelne Bestimmungen

Unter der Schwelle der Forderung, die Abschiebungshaft ganz abzuschaffen, fordert der Landesbeirat, dass grundsätzlich keine Jugendlichen, keine Schwangeren und keine Mütter von Kindern unter 16 Jahren und keine erkrankten Personen inhaftiert werden.

Wünschenswert wäre, dass die Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein in einer Einrichtung durchgeführt wird, die keinen Gefängnischarakter hat. Insofern ist die ehemalige Jugendstrafanstalt in Rendsburg eher ungeeignet.

Aus den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten ergibt sich für den einzelnen Menschen das Recht auf eine möglichst weitgehend selbstbestimmte Lebensführung. Die Abschiebungshaft darf dieses Recht nur in dem Maße einschränken, wie es unter Würdigung aller Gegebenheiten und legitimer Interessen unvermeidlich ist.

a) Personal

Der Landesbeirat begrüßt ausdrücklich, dass die Regierungskoalition erhebliche Verbesserungen in der Durchführung der Abschiebungshaft anstrebt. Er weist zugleich darauf hin, dass manche erstrebenswerte Veränderung möglicherweise nur mit einem erhöhten Einsatz von Personal umzusetzen sein wird.

Wünschenswerte Veränderungen dürfen nicht zu einer höheren Belastung des Personals in der Abschiebungshafteinrichtung führen.

Der Landesbeirat tritt dafür ein, die Fortbildung der Vollzugsbediensteten und der Mitarbeiter des privaten Sicherheitsdienstes auszubauen.

Das Angebot regelmäßiger Supervision hält er für unverzichtbar. Für ihre Nutzung sollte ausdrücklich geworben werden.

b) Versorgung

Dass bei der Versorgung der Häftlinge auf religiöse oder kulturelle Belange Rücksicht genommen wird, hält der Landesbeirat für selbstverständlich. Er erkennt an, dass dies in der AHE Rendsburg auch geschieht.

Eine wünschenswerte Verbesserung wäre nach Auffassung des Landesbeirates die Einrichtung eines für Angehörige aller Religionen nutzbaren Gebetsraumes.

Darüber hinaus regt der Landesbeirat an, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Häftlinge einen Teil ihrer Mahlzeiten selbst gestalten können.

Nach Auffassung des Landesbeirates rechtfertigt die angestrebte Sicherung der Ausreise nicht, dass Häftlinge auf die Nutzung ihrer eigenen Kleidung verzichten müssen.

Der Landesbeirat fordert, dass diese Praxis geändert und durch eine Regelung ersetzt wird, die es der Entscheidung der Häftlinge überlässt, welche Kleidung sie tragen.

Er hält es durchaus für möglich und erstrebenswert, dass bei Vorhaltung der erforderlichen Geräte und Maschinen die Häftlinge ihre Kleidung selbst pflegen.

c) Medizinische Versorgung

Der Landesbeirat erkennt grundsätzlich an, dass in der AHE Rendsburg die medizinische Versorgung der Häftlinge unter somatischen Aspekten gewährt wird.

Für problematisch hält der Landesbeirat die um einer besseren medizinischen Versorgung willen gelegentlich durchgeführten Verlegungen von Häftlingen in die JVA Kiel, da damit die gebotene Trennung von Abschiebungshaft und Strafhaft aufgehoben wird.

Der Landesbeirat tritt darum dafür ein, die medizinische Versorgung in der AHE Rendsburg so auszubauen, dass medizinisch begründete Verlegungen in die JVA Kiel weitgehend vermieden werden können.

Eine annähernd hinreichende medizinische Versorgung unter psychotherapeutischen Aspekten hat der Landesbeirat häufig vermisst.

Der Landesbeirat bekräftigt seine im Jahresbericht 2011 erhobene Forderung nach Durchführung einer Untersuchung jeden Abschiebungshäftlinges durch unabhängige fachlich geeignete Personen innerhalb der ersten fünf Hafttage, in der geprüft werden soll, ob Symptome einer Traumatisierung erkennbar sind.

In Fällen, in denen es Anzeichen für das Vorliegen einer Traumatisierung gibt, soll die betroffene Person sofort aus der Abschiebungshaft entlassen und ihr ein begrenztes Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland und eine Therapie angeboten werden.

d) Vollzugsgestaltung

Die Beschränkung des Fernsprechverkehrs auf die in der AHE vorhandenen Kartentelefone hält der Landesbeirat für eine nicht zeitgemäße Einschränkung der persönlichen Freiheit der Häftlinge, die zur Sicherung ihrer Ausreise nicht zwingend erforderlich ist.

Der Landesbeirat tritt nachdrücklich dafür ein, Häftlingen die Nutzung von Mobiltelefonen zu gestatten. Sie sollte einem Häftling nur nach missbräuchlicher Nutzung zu Lasten anderer Häftlinge oder des Personals der AHE verboten werden.

Ebenso tritt der Landesbeirat dafür ein, den Häftlingen einen Zugang zum Internet zu ermöglichen.

e) Bargeld und Taschengeld

Die Regelungen in der Konzeption müssen an die jüngsten gesetzlichen Änderungen angepasst werden.

Die Häftlinge müssen ausreichend oft Gelegenheit erhalten, einen Antrag auf Auszahlung zu stellen. Wichtig ist, dass neu aufgenommenen Häftlinge von Anfang an über Geld verfügen können.

f) Öffnen der Hafträume

Der Landesbeirat tritt dafür ein, die Regelungen zu überprüfen, damit der Einschluss um 12:00 und 18:00 unterbleiben kann.

g) Sport im Vollzug

Der Landesbeirat würde es begrüßen, wenn die Praxis der Konzeption angepasst werden würde. Dass der Sport im Freistundenhof wegen Personalmangels häufig ausfallen muss, ist nicht akzeptabel.

h) Arbeit

Dasselbe gilt für den Hinweis "Arbeit kann nicht angeboten werden". Dieser Satz kann nicht Teil einer Konzeption sein. Der Landesbeirat tritt nachdrücklich dafür ein,

diese Thematik noch einmal gründlich zu bearbeiten.

Die noch geltende Konzeption widerspricht an dieser Stelle der Richtlinie für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein vom 1.1.2003. Darin heißt es in § 3 (6):

"Abschiebungsgefangene sind über Angebote der Arbeit oder Beschäftigung, der Freizeitgestaltung und der Sozialen Hilfe zu informieren. Entsprechende Maßnahmen sind zu planen und zu veranlassen".

Rendsburg, den 7.01.2013

Hans-Joachim Haeger